

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Mai

1998

Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben,
weder Engel noch Mächte noch Gewalten,
weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges,
weder Hohes noch Tiefes noch eine andere
Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes,
die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.

Römer 8, 38 und 39

Gott, der Herr, rief am 29. April 1998 unseren Bruder,

Oberkirchenrat i. R. Ludwig Quaas,

zu sich in seinen Frieden.

Ludwig Quaas wurde am 28. November 1908 in Duisburg-Hamborn geboren. Nach dem Studium der Theologie an der Kirchlichen Hochschule Bethel, an den Universitäten Tübingen, Marburg und Bonn sowie dem Vikariat in Mülheim-Ruhr und Rheydt wurde er 1933 in Marxloh ordiniert. Seine pfarramtliche Tätigkeit – geprägt durch die Bekennende Kirche und der Barmer Theologischen Erklärung 1934 verpflichtet – begann in Geldern-Niederdorf und Mülheim-Broich. Nach sechsjährigem Fronteinsatz im Zweiten Weltkrieg und Kriegsgefangenschaft konnte er 1945 seinen gemeindlichen Dienst fortsetzen. Ab 1951 als Landeskirchenrat für die Ausbildung der Theologiestudierenden zuständig, wirkte er seit 1955 zugleich als Gemeindepfarrer in der Matthäi-Kirchengemeinde, dann in der Melanchthon-Gemeinde in Düsseldorf.

1967 wurde er von der Landessynode zum Oberkirchenrat gewählt, später zum Theologischen Dirigenten und Stellvertreter des Präses bestimmt. Nach über vierzigjähriger Dienstzeit erreichte er 1976 den Ruhestand, blieb jedoch weiterhin Mitglied der Theologischen Prüfungskommission.

Ludwig Quaas, dem eitles Menschenlob stets zuwider war, schrieb einmal: Ich habe ein neues Wort zu buchstabieren gelernt, das große Wort „Gnade“. Die ihm verliehenen Gnadengaben hat er reichlich weitergegeben als Prediger des Wortes Gottes, in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche, insbesondere beim „Wort zum Sonntag“, auch in der Förderung der Kirchenmusik – und nicht zuletzt als Freund und Seelsorger des pfarramtlichen Nachwuchses: zunächst für die versprengten Kriegsveteranen, die aus Notabitur und Armut zurück zur Theologie fanden, dann für ungezählte angehende rheinische Pfarrerinnen und Pfarrer, denen er mit theologischer Kompetenz Motivation und geistlichen Maßstab vermittelte.

Vor zwei Jahren konnte er noch in großem Familienkreise voller Dankbarkeit das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern; seine Gattin ging ihm nach gemeinsamem segensreichen Wirken im Herbst des vergangenen Jahres voraus in Gottes ewiges Reich.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat allen Grund, Gott, dem Herrn, für sein Wirken und die reichen Gaben zu danken, die er Ludwig Quaas als Verkündiger, Seelsorger und Verwalter seiner frohen Botschaft geschenkt hat.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Manfred Kock
Präses

Düsseldorf, den 4. Mai 1998

Inhalt

	Seite		Seite
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	160	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier	170
Fürbitte für die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union	161	Telefonliste	171
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZuLO) Vom 25. Februar 1998	161	Einsparungen bei Fernmeldekosten	173
Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	162	Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen	174
Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen)	162	Bücherei-Grundkurs	174
Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz	163	97. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 1998 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster	175
Kraftfahrzeugversicherungsverträge	164	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck	175
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim über den Ausschuß für die Matthias-Claudius-Kindertagesstätte	166	Bekanntgabe von Kirchensiegeln	176
Satzung für die nichtrechtsfähige Stiftung „Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Essen-Heidhausen“	166	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	176
Satzung für die stationären diakonischen Einrichtungen des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld (3. Änderung der Satzung vom 25. Februar 1985)	169	Personal- und sonstige Nachrichten	177
		Literaturhinweis	181
		Sonderdruck der Kirchenordnung	182
		Berichtigungen zum KAbI. Nr. 4/1998	182

Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 10299 Az. III/12-10-2-2 Düsseldorf, 6. April 1998

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Pfingsten in den Gottesdiensten der Gemeinden zu verlesen oder auf andere Weise bekanntzumachen.

Das Landeskirchenamt

Pfingstbotschaft 1998 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern in Christus,
wir grüßen Sie im Namen des dreieinigen Gottes.

Fünfzig Tage nach der Auferstehung unseres Herrn waren die Jünger an einem Ort zum Gebet versammelt. Sie hatten einen

Teil ihres Auftrags erfüllt, doch fragten sie sich besorgt, welchen Weg sie in Zukunft einschlagen sollten. Als sie sich nun im Gebet Gott zuwandten, kam der Geist des Herrn über sie und erfüllte sie mit Freude und Hoffnung. Er schenkte ihnen die Kraft, das Schweigen zu brechen und wieder in die Welt hinauszugehen, um mit neuem Eifer die frohe Botschaft zu verkünden.

Fünfzig Jahre nach der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen feiern wir nun ein Jubiläum. Ende dieses Jahres wird in Harare (Simbabwe) die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stattfinden, die dem Thema „Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“ gewidmet ist. Wir gestehen, daß wir noch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt haben. Doch wir bekräftigen, daß wir beieinander bleiben und gemeinsam vorangehen wollen, damit sich das Gebet Jesu für die Einheit aller Gläubigen erfüllt. Diese Feier wird jedoch nur dann einen Sinn haben, wenn Kirchen, Gemeinden und einzelne Christen auf der ganzen Welt einander verpflichtet fühlen und sich dem gemeinsamen Ziel eines geeinten christlichen Zeugnisses verpflichten. Wir ermuntern Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, an dieser Jubiläumsfeier teilzunehmen, wo immer Sie sich befinden, und an Ihrem Ort für die Einheit der Kinder Gottes zu wirken.

Die Vollversammlung in Harare ist eine „Jubiläumsvollversammlung“, und das fünfzigste Jahr seit der Gründung des ÖRK legt den Gedanken an das biblische Erlaßjahr nahe. Eines der wichtigsten Prinzipien des Erlaßjahres ist die Wiederherstellung der richtigen Beziehungen: der richtigen Beziehungen zu Gott, die zu richtigen Beziehungen zwischen den Menschen und zur Erde führen. Vergegenwärtigen wir uns, wie die Menschheit die Erde und ihre Schätze geplündert hat; bedenken wir, wie selten ethnische Mehrheiten die Macht mit Minderheiten teilen, und denken wir an die sozialen Ungleichheiten zwischen Klassen, Rassen und Kasten. Machen wir uns die Beziehungen zwischen Männern und Frauen bewußt, zwischen Alten und Jungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Erlaßjahr bedeutet nicht etwa einen Aufschub der Entscheidungen, die für die nächsten 50 Jahre getroffen werden müssen. Es verlangt vielmehr sofortiges Handeln, drastische und radikale Veränderungen dort, wo wir uns befinden. Daher möchten wir Sie eindringlich bitten, in dieser Pfingstzeit die bestehenden Beziehungsmuster zu überdenken und die biblische Aufforderung ernst zu nehmen, diese Beziehungen auf die Grundlage von Gerechtigkeit und Würde anstatt von Mildtätigkeit und Mitleid zu stellen.

Das Wunder und die Macht des ersten Pfingstfestes wurden offenbar, als der Heilige Geist auf eine Gruppe unterschiedlichster Menschen niederfuhr und sie zu einem gemeinsamen Zeugnis einte: Alle hörten die Verkündigung der guten Botschaft und verstanden sie. Dieses Jubiläums- und Erlaßjahr bietet uns die Möglichkeit eines Pfingstereignisses im Leben der ökumenischen Bewegung. Es ist eine Zeit, in der wir uns erneuern und stärken lassen müssen, um die frohe Botschaft in einer Weise zu verkünden, daß sie von allen verstanden wird, die sie hören. Wir wollen uns in dieser Pfingstzeit verpflichten, offen zu sein für alle Kinder Gottes – seien es Studenten oder Professoren, Pfarrer oder Bischöfe, Junge oder Alte, Männer oder Frauen, Bekannte oder Unbekannte. Wir wollen ihnen unsere Wertschätzung zeigen und von ihnen lernen, damit die Kirche sich ändern und eingehen kann auf das, was Gott im Leben der Menschen und der Welt tut.

Die ökumenische Bewegung und unsere Gemeinschaft von Kirchen sind in der Zeit ihrer Gründung und in den ersten Jahren ihres Bestehens mit den Energien, Idealen, Perspektiven und Visionen junger Menschen gesegnet worden. In diesem Jubiläumsjahr auf der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend wenden wir uns daher besonders an die jungen Menschen in unseren Kirchen. Wir stellen fest, daß die Fackel schon heute in ihren Händen ist, und wir erklären, daß die jungen Menschen in unseren Kirchen den Weg weisen sollten. Wir laden Euch ein, diese Gemeinschaft durch die Jubiläumsvollversammlung und in das kommende Jahrtausend zu führen – auf daß die Gläubigen eins seien, damit die Welt wirklich glaube.

Gott segne Sie und der Pfingstgeist komme über Sie, während sie der Aufforderung zur Herstellung richtiger Beziehungen in diesem Jubiläums- und Erlaßjahr folgen und dem Ruf nach einem gemeinsamen Zeugnis in unserer geteilten Welt nachkommen.

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, Washington, DC, USA
Pfarrer Leslie Boseto, Honiara, Solomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Pfarrer Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Fürbitte für die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 8606 Az. PK/11-2-2-1

Düsseldorf, 25. März 1998

In der Zeit vom 4. bis 6. Juni 1998 findet im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau die 3. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Das theologische Thema lautet: Auftrag und Aufgabe der Ordnung des kirchlichen Lebens in theologischer und kirchenrechtlicher Perspektive.

Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 3. Tagung der 8. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 7440 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 7. April 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO)

Vom 25. Februar 1998

§ 1

Änderung der Zulagenordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Angestellte, die überwiegend in Justizvollzugseinrichtungen tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 184,08 DM. Diese Zulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiten angerechnet, während derer die Zulage nur auf Grund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 25. Februar 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Nr. 6366 Az. 13-2-1

Düsseldorf, 23. März 1998

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 146).

Nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1993 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Januar 1988 (KABl. S. 14), ist das jeweils im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Beamtenrecht anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 10. Februar 1998

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
„a) Teilzeitbeschäftigung gem. § 85 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 19 Stunden nicht übersteigt.“.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung gilt entsprechend für Richterinnen und Richter mit der Maßgabe, daß die im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a zulässige Teilzeitbeschäftigung gem. §§ 6 a, 6 c LRiG mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet werden muß.“

Artikel II

Übergangsvorschrift

Entscheidungen über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, die noch auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung ausgesprochen wurden, bleiben bestehen, auch wenn sie Zeiträume umfassen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung liegen. Sofern die Be-

amtin oder der Beamte nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung dieser Änderungsverordnung beantragt, hat die zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 3 der Erziehungsurlaubsverordnung in der Fassung dieser Änderungsverordnung neu zu entscheiden.

Artikel III **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen)

Nr. 8231 Az. 14-4-2

Düsseldorf, 23. März 1998

Auf der Grundlage des § 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 15. Januar 1998 erläßt die Kirchenleitung folgende

Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen)

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung findet auf die Stiftungen Anwendung, die auf Grund des „Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen“ (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 in der jeweils gültigen Fassung der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche im Rheinland unterstehen.

§ 2

Festsetzung der Gebühren

(1) Bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall ist der wirtschaftliche Wert zugrunde zu legen. Ist das nicht möglich, richtet sich die Gebühr nach dem mit der Dienstleistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

(2) Die Gebühren werden vom Landeskirchenamt als Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühren

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander für folgende Dienstleistungen erhoben:

- a) Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung nach § 3, Abs. 1 lit. a) bis d) des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsgesetzes in Höhe von einem Promille des dem Rechtsge-

schäft zugrundeliegenden Wertes, mindestens 100,- DM, höchstens 500,- DM;

- b) Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen jeweils 100,- DM;
c) sonstige Dienstleistungen 100,- DM bis 500,- DM.

§ 4

Vermeidung doppelter Gebühren

In den Fällen, in denen die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde Gebühren für eine Dienstleistung erhebt, die ihrer Art nach auch von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erbracht wird, werden keine Gebühren nach diesen Vorschriften erhoben.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 1. April 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1998

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dräger Immel

Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz

Nr. 2644 Az. 14-20-4

Düsseldorf, 14. April 1998

Der zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zum 1. Januar 1998 geschlossene Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz wird hiermit bekannt gemacht.

Das dazugehörige, umfangreiche Bedingungswerk wurde bereits den Kirchenkreisen zugesandt bzw. bei Informationsveranstaltungen der Ecclesia übergeben, deswegen wird hier von einer weiteren Veröffentlichung abgesehen. Bei Bedarf können weitere Exemplare bei dem Ecclesia Versicherungsdienst in Detmold angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz

zwischen

Versicherungsnehmer:

Evangelische Kirche im Rheinland
mit ihren Kirchenkreisen, Gemeindeverbänden,
Gemeindeämtern, Kirchengemeinden, Gliederungen
und Einrichtungen

vertreten durch:

Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

und der

Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
(gleichzeitig für die beteiligten Versicherer)

Vertragslaufzeit

Die Vertragsparteien schließen zum 1. Januar 1998 mittags 12.00 Uhr einen Gebäude-, Inventar- und Glas-Sammelversicherungsvertrag. Der Vertrag wird für drei Jahre bis zum 1. Januar 2001 abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Vertragsbeziehungen

Dem Sammelversicherungsvertrag liegen das beigefügte Bedingungswerk und die darin genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde.

Die Vereinbarungen des Bedingungswerkes gelten für die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasversicherungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der angeschlossenen Kirchenkreise, Gemeindeverbände, Gemeindeämter, Kirchengemeinden, Gliederungen und Einrichtungen, sofern sich diese zum Sammelvertrag angemeldet haben. Verwiesen wird auf die Bestandsliste.

Gebäude- und Glasversicherungsschutz besteht für Gebäude im Eigentum des Versicherungsnehmers / der Gliederungen bzw. für Gebäude in fremdem Eigentum, soweit sie vom Versicherungsnehmer / seinen Gliederungen genutzt werden und er für diese Gebäude die Gefahr trägt.

Makler

Der Vermittler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab. Er ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen für den Versicherer bzw. für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich weiterzuleiten. Die Schadenmeldepflicht ist erfüllt, wenn der Schaden dem Vermittler gemeldet worden ist.

Beitragsberechnung

Beitragssätze – Gebäude

Feuer:	0,18 ‰
Leitungswasser:	0,08 ‰
Sturm/Hagel:	0,12 ‰

Beitragssätze – Inhalt

Feuer:	0,18 ‰
Einbruchdiebstahl/Vandalismus:	0,30 ‰
Leitungswasser:	0,08 ‰
Sturm:	0,05 ‰

Beitragssatz – Glas

Berechnung vom Gebäudeneubauwert:	0,06 ‰
-----------------------------------	--------

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Provincial Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
gez. Unterschriften

Kraftfahrzeugversicherungsverträge

Nr. 6584 Az. 14-20-9

Düsseldorf, 14. April 1998

Bereits zum 1. Januar 1997 wurde zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Bruderhilfe ein Kraftfahrt-Rahmenvertrag mit einem Beitragsnachlaß von 15 % auf Tarifbeiträge geschlossen.

Zum 1. Januar 1998 wurde ein weiterer Kraftfahrt-Rahmenvertrag mit Stückpreistarif ebenfalls mit der Bruderhilfe geschlossen, der über den Ecclesia-Versicherungsdienst betreut wird.

Beide Verträge werden hiermit bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

Kraftfahrt-Sammelversicherung

Rahmenvertrag

Nr. 18384/1

Zwischen der

Evangelischen Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

und der

Bruderhilfe Sachversicherung
im Raum der Kirchen
34108 Kassel

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Versicherung bezieht sich auf alle Fahrzeuge der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen, für die der Tarif der Bruderhilfe Sachversicherung eine Position vorsieht.

Ausschließlich berechnete und alleinige Prämienschuldner sind die vorgenannten juristischen Personen.

Dieser Vertrag gilt nicht für die auf den Namen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 2

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den

- Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB),
- Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB).

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin.

§ 3

Für die Fahrzeuge der in § 1 genannten juristischen Personen besteht folgender Versicherungsschutz:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) mit unbegrenzter Deckung (bei Personenschäden limitiert bis 7,5 Mio. DM je Person und Schadenereignis). In der KH gelten für Omnibusse die gesetzlichen Deckungssummen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- Fahrzeugvollversicherung mit DM 650,- Selbstbeteiligung einschließlich Fahrzeugteilversicherung mit DM 300,- Selbstbeteiligung.
- Insassenunfallversicherung, Pauschalsystem kann individuell vereinbart werden.
- Gepäckversicherung kann individuell vereinbart werden.

§ 4

Auf die Tarifbeiträge gewährt die Bruderhilfe einen Beitragsnachlaß in Höhe von 15 %. Zusätzlich angeschaffte Pkw werden in die Schadenfreiheitsklasse 2 eingestuft.

§ 5

Die Beiträge werden nach der jeweiligen Fälligkeit per Lastschriftverfahren abgebucht.

§ 6

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1997. Der Ablauf ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht schriftlich einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Für Fahrzeuge, die während der Laufzeit zugelassen werden, besteht der unter § 3 genannte Versicherungsschutz ab Zulassung mit Ausnahme folgender Fahrzeugarten, für die es einer vorherigen Anfrage bedarf:

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl dienen.
2. Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper.
3. Fahrzeuge aller Art mit einem Wert über 100.000,- DM (außer Omnibusse).
4. Oldtimer.
5. Omnibusse aller Art mit einem Wert über 250.000,- DM.
6. Spezialfahrzeuge aller Art, wie Kipper, Thermoswagen, Kesselwagen u. ä.
7. Krafträder mit einem Wert über 20.000,- DM.

Die Versicherungsnehmerin reicht die vereinbarten Unterlagen bezüglich der Vertragsänderung unverzüglich ein.

Kassel,
den 16. Oktober 1996

Düsseldorf,
im Januar 1997

(Unterschrift des Versicherers)

(Unterschrift der Ev. Kirche im Rheinland)

Kraftfahrt-Rahmenvertrag

Nr. 18384

Zwischen

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
und der
Bruderhilfe Sachversicherung
im Raum der Kirchen
34108 Kassel

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Vertrag bezieht sich auf alle Fahrzeuge der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen, für die der Tarif der Bruderhilfe Sachversicherung eine Position vorsieht. Ausschließlich berechnete und alleinige Beitragsschuldner sind die vorgenannten juristischen Personen.

Dieser Vertrag gilt nicht für die auf den Namen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 2

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den

- Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung der Bruderhilfe Sachversicherung (AKB),
- Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung der Bruderhilfe Sachversicherung (TB).

Bei diesem Rahmenvertrag ist eine Mindestzahl von 100 Fahrzeugen vorgegeben. Abweichend von den Tarifbestimmungen Nr. 8-11 b, 13 a, 13 b, 16 bis 25 b sowie 28 werden für Pkw Stückbeiträge nach Tarif vereinbart. Zuschlagspflichtige Sonderausstattung gem. Ziffer 2 und 3 der „Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile“ (AKB) ist beitragsfrei mitversichert. Jährlich erfolgt eine Überprüfung des Schadenverlaufs durch die Bruderhilfe Sachversicherung. Auf die Möglichkeit von Tarifänderungen nach § 9 a AKB wird hingewiesen.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin.

§ 3

Für die Fahrzeuge der in § 1 genannten juristischen Personen besteht folgender Versicherungsschutz:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) mit unbegrenzter Deckung (bei Personenschäden limitiert bis 7,5 Mio. DM je Person und Schadenereignis). In der KH gelten für Omnibusse die gesetzlichen Deckungssummen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- Fahrzeugvollversicherung mit DM 650,- Selbstbeteiligung einschließlich Fahrzeugteilversicherung mit DM 300,- Selbstbeteiligung.

§ 4

Der Versicherungsnehmer läßt sich laufend vom Versicherer beraten. Die Verkehrssicherheitsarbeit wird von der Bruderhilfe Akademie für Verkehrssicherheit unterstützt. Bei wiederholt

typischen Schadenfällen beachtet der Versicherungsnehmer die Weisungen der Bruderhilfe Sachversicherung zur Schadenverhütung bzw. -minderung.

§ 5

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1998. Der Ablauf ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht schriftlich einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird.

Als Versicherungsperiode gilt die Zeit vom 1. Januar, 0.00 Uhr, bis zum 1. Januar, 0.00 Uhr des folgenden Jahres. Die Verträge werden mit jährlicher Zahlungsweise dokumentiert.

Die versicherte Einrichtung ist verpflichtet, **alle** Fahrzeuge bei der Bruderhilfe Sachversicherung zu versichern.

Für Fahrzeuge, die während der Laufzeit zugelassen werden, besteht der unter § 3 genannte Versicherungsschutz ab Zulassung mit Ausnahme folgender Fahrzeugarten, für die es einer vorherigen Anfrage bedarf:

1. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Treibstoff oder leichtem Heizöl dienen.
2. Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper.
3. Fahrzeuge aller Art mit einem Wert über 100.000,- DM (außer Omnibusse).
4. Oldtimer.
5. Omnibusse aller Art mit einem Wert über 250.000,- DM.
6. Spezialfahrzeuge aller Art, wie Kipper, Thermowagen, Kesselwagen u. ä.
7. Kraffträder mit einem Wert über 20.000,- DM.

Für Fahrzeuge, die gemäß § 70 StVZO einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, wird Versicherungsschutz nur nach **vorheriger** Anfrage gewährt.

Die Versicherungsnehmerin erhält für jedes versicherte Fahrzeug einen Versicherungsschein bzw. eine Beitragsrechnung.

Die Ecclesia ist berechtigt, sämtliche Willenserklärungen, Anzeigen, Deklarationen und Zahlungen der Versicherungsnehmer rechtsverbindlich für den Versicherer mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer entgegenzunehmen.

Die den Versicherungsnehmern vertraglich obliegenden Anzeigepflichten und Rechtspflichten gelten der Bruderhilfe als zugegangen/erfüllt, sobald sie gegenüber der Ecclesia erfüllt sind.

Kassel,
den 9. Januar 1998

Düsseldorf,
den 5. Dezember 1997

(Unterschrift des Versicherers)

(Unterschrift der Versicherungsnehmerin)

Stückpreistarif in der Kraftfahrt-Versicherung					
Fahrzeugart-/ stärke	Haftpflicht mit unbegrenzter Deckung	Vollkasko mit 650,- DM Selbstbeteiligung (incl. TK 300,- DM)	Teilkasko mit 300,- DM Selbstbeteiligung	Gesamt Haftpflicht + Vollkasko	Haftpflicht + Teilkasko
1) Pkw – bis 33 KW	345,- DM	395,- DM	77,- DM	740,- DM	422,- DM
2) Pkw – bis 44 KW	490,- DM	495,- DM	145,- DM	985,- DM	635,- DM
3) Pkw – bis 66 KW	595,- DM	670,- DM	210,- DM	1.265,- DM	805,- DM
4) Pkw – bis 85 KW	720,- DM	800,- DM	240,- DM	1.520,- DM	960,- DM
5) Pkw – über 85 KW	845,- DM	800,- DM	240,- DM	1.645,- DM	1.085,- DM
6) Kleinbusse, Vans	845,- DM	800,- DM	240,- DM	1.645,- DM	1.085,- DM
Jahresbeiträge incl. Versicherungssteuer (z. Zt. 15 %)					

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim
über den Ausschuß
für die Matthias-Claudius-Kindertagesstätte**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim erläßt auf Grund Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 126 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Das Presbyterium bildet einen Ausschuß für die Matthias-Claudius-Kindertagesstätte, im folgenden Ausschuß genannt. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Presbyteriums und folgenden sachkundigen Gemeindegliedern: zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kindertagesstätte und zwei Mitgliedern des Elternrates. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt.

§ 2

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte aus den Mitgliedern des Presbyteriums eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen. Sie bzw. er unterrichtet das Presbyterium regelmäßig über Tätigkeit und Entscheidungen des Ausschusses.

§ 3

- (1) Dem Ausschuß werden folgende Rechte übertragen:
1. Die Auswahl der Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,
 2. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis zu zwölf Monaten in der Kindertagesstätte tätig sind,
 3. alle anderen Entscheidungen auf Grund des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim, z. B. Beurlaubungen, Abmahnungen oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 4. die Entscheidung über Schließtage der Kindertagesstätte.
- (2) Der Ausschuß macht dem Presbyterium Vorschläge über
1. allgemeine Richtlinien zur Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte,

2. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die länger als zwölf Monate in der Kindertagesstätte tätig sind.

§ 4

Das Presbyterium behält sich vor, allgemeine Richtlinien zur Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte zu erlassen und jede Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen oder eine Entscheidung des Ausschusses aufzuheben oder abzuändern.

§ 5

Diese Satzung wird zwei Wochen lang in den Schaukästen der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim ausgehängt. Hierauf wird an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gottesdienst in den Abkündigungen hingewiesen. Die Satzung tritt am ersten Tag des auf diese Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bornheim, den 12. November 1997

Evangelische Kirchengemeinde Bornheim
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 6314

Düsseldorf, den 6. April 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
für die nichtrechtsfähige Stiftung
„Evangelische Kinder- und Jugendstiftung
Essen-Heidhausen“**

§ 1

Name, Sitz, Verwaltung

- (1) **Name** – Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Essen-Heidhausen“.

(2) **Sitz** – Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen und wird als nicht-rechtsfähige Stiftung von der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen als Trägerin durch das Presbyterium, nach Maßgabe dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

(3) **Verwaltung** – Für die Verwaltung der Stiftung sind im übrigen die für die Evangelische Kirche im Rheinland geltenden sowie die diesbezüglichen, im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden, staatlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 2 Aufgabe

(1) **Aufgabe** – Die Stiftung hat im Rahmen von Art. 216 KO die Aufgabe, die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, besonders in ihrer Kinder- und Jugendarbeit, in jeder Weise zu unterstützen.

(2) **Konkretisierung** – Dies soll insbesondere geschehen durch Zuschüsse zu

- den durch die Kirchengemeinde als Trägerin von Tageseinrichtungen für Kinder und vergleichbare Einrichtungen aufzubringenden Mitteln;
- den durch die Kirchengemeinde durchgeführten oder geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden;
- diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde.

(3) **Gemeinnützigkeit** – Durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfüllt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) **Selbstlosigkeit** – Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) **Stammvermögen** – Das Stammvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus Geldvermögen in Höhe von DM 20.000,- (in Worten: Zwanzigtausend Deutsche Mark). Weitere Zustiftungen durch den Stifter in Höhe von jährlich DM 10.000,- in den folgenden fünf Jahren sind in Aussicht genommen.

(2) **Werterhalt** – Das Stammvermögen sowie die ihm zuwachsenden Zustiftungen sollen im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert in ihrem inneren Wert erhalten werden und sind ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Verwendung der Substanz des Stiftungsvermögens zur Zweckerfüllung ist untersagt.

(3) **Umschichtung** – Vermögensumschichtungen, insbesondere die Wahl anderer Anlageformen als der des Geldvermögens, sind zulässig.

§ 4 Verwendung von Vermögenserträgen und Zuwendungen

(1) **Zweckorientierung** – Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind – unter Berücksichtigung von § 8 (2) dieser Satzung – zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) **Zustiftungen** – Dem Vermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Das Kuratorium kann beschließen, daß Zuwendungen, die der Zuwendende nicht zur unmittelbar zeitnahen Verwendung bestimmt hat, dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zuwachsen.

(3) **Zuwachsung** – Das Kuratorium kann beschließen, daß auch Erträge dem Stiftungsvermögen zuwachsen, wenn die Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem inneren Wert [§ 3 (2)] dies erfordert.

(4) **Soziale Sicherstellung des Stifters** – Auf Antrag des Stifters, seiner überlebenden Ehefrau, eines seiner Eltern, Kinder oder Enkel sind bis zu einem Drittel der Erträge dazu zu verwenden, dem Antragsteller einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

(5) **Vergabeentscheid** – Über die Verwendung der unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Erträge entscheidet das Kuratorium.

(6) **Begünstigungsverbot** – Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Destinatäre

Die durch die Stiftung Begünstigten haben – unbeschadet § 4 (6) – auf Grund dieser Satzung keinerlei Anspruch auf irgendwelche Zuwendungen.

§ 6 Kuratorium

(1) **Zweck** – Zur Verwaltung der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet.

(2) **Aufgaben** – Dem Kuratorium werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Entscheidungen über Zustiftungen gemäß § 4 (2) oder § 4 (3) und über Ertragsverwendung gemäß § 4 (4);
- b) Feststellung der Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen;
- c) Aufstellung der Förderungsmaßnahmen zur Vorlage gemäß § 9 (1);
- d) Beschlußfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens – auch gemäß § 68 VwO –, soweit damit nicht Grundstücksgeschäfte verbunden sind;
- e) Beschlußfassung über Vermögensumschichtungen gemäß § 3 (3);
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen gemäß § 10 (3) und (4);
- g) Beschlußfassung über Amtszeitregelungen gemäß Absatz 7.

(3) **Zusammensetzung** – Dem Kuratorium gehören an:

- a) die/der Vorsitzende des Kuratoriums; sie/er bestellt eine(n) Stellvertreter(in) aus den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums.
- b) ein Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen als Schatzmeister(in) der Stiftung;
- c) bis zu drei weitere Mitglieder.

Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyter(innen)amt besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder muß dem Presbyterium angehören. Wenigstens eines der Mitglieder muß eine(r) der Pfarrstelleninhaber(innen) der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen sein. Wenigstens eines der Mitglieder soll kaufmännische Befähigung besitzen.

(4) **Bestellung**

- a) Der Stifter ernennt zwei Personen seines besonderen Vertrauens. Diese bestellen gemeinsam das Mitglied nach Absatz (3 a); dies kann auch eine der drei bestellenden Personen sein. Nach dem Tode beider geht das Bestellungsrecht für die/den Vorsitzende(n) auf das Presbyterium über.

- b) Das Mitglied nach Absatz (3 b) wird vom Presbyterium bestellt. Es soll möglichst die Kirchmeisterin / den Kirchmeister der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen bestellen.
- c) Die Mitglieder nach Absatz (3 a) und (3 b) wählen gemeinsam die Mitglieder nach Absatz (3 c). Bei Ausscheiden eines nach Absatz (3 c) gewählten Kuratoriumsmitglieds wählen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

(5) **Amtszeit** – Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt jeweils sechs Jahre; bei der ersten Bestellung beträgt die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz (3 b) und des nach dem Alphabet ersten Mitglieds nach Absatz (3 c) nur drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis die Nachfolgerin / der Nachfolger bestellt ist.

(6) **Anordnungsberechtigung** – Die/der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt für die Stiftung die Kassenanordnungen vor.

(7) **Ausscheiden** – Verliert ein Mitglied des Kuratoriums die Eigenschaft, auf Grund derer es gewählt/bestellt worden ist, so scheidet es aus dem Kuratorium aus; das Kuratorium kann bei Zustimmung aller übrigen Mitglieder vorbehaltlich der Gewährleistung der Zusammensetzung nach Absatz 3, Unterabsatz 2 beschließen, daß es dennoch weiter dem Kuratorium angehören soll. Abberufung durch den Bestellenden aus wichtigem Grund ist möglich.

(8) **Verfahrensvorschriften** – Für Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung und Verhandlung gelten für das Kuratorium Art. 117 bis 122 KO entsprechend, sofern diese Satzung nicht andere Regelungen vorsieht. Das Kuratorium kann sich in diesem Rahmen eine Geschäftsordnung geben.

(9) **Ehrenamtlichkeit** – Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Fahrtkosten sind zu erstatten.

§ 7

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) **Gesamtleitung** – Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung analog Art. 126 (2) KO vom Presbyterium wahrgenommen. Daher behält sich das Presbyterium Rechte vor:
- (2) **Reservatrechte** – Dem Presbyterium bleiben vorbehalten:
- Grundstücksgeschäfte;
 - Aufnahme von Darlehen;
 - Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - Änderung des Satzungszweckes;
 - Umwandlung und Trägerwechsel der Stiftung;
 - Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.
- g) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (3) **Kooperation** – Presbyterium und Kuratorium sollen sich, auch in Fällen, bei denen nach dieser Satzung eines der Organe allein entscheidungsbefugt ist, um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) **Gemeindeamt** – Geschäftsstelle der Stiftung ist das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen.

(2) **Kostensatz** – Sächliche Verwaltungskosten der Stiftung sollen der Geschäftsstelle erstattet werden. Sie dürfen höchstens 3 % der Erträge ausmachen. Sie sind aus den Erträgen vor Ausschüttung bzw. Zuführung vorab zu bestreiten.

(3) **Kassenverwaltung** – Der Leiterin / dem Leiter der Geschäftsstelle wird die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen gemäß § 127 VwO übertragen. Die sachliche Richtigkeit bestätigt die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.

§ 9

Verwendungsnachweis, Aufsicht, Prüfung

(1) **Verwendungsnachweis** Dem Stifter bzw. seiner überlebenden Ehefrau ist jährlich spätestens zum 31. März eine Aufstellung der Förderungsmaßnahmen des Vorjahres vorzulegen. Nach dem Tode beider ist eine entsprechende Aufstellung bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen; die Erben haben das Recht auf persönliche Einsichtnahme.

(2) **Prüfung** – Der Rechnungsprüfungsausschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen prüft die Stiftungsverwaltung analog den Vorschriften für die örtliche Rechnungs- und Kassenprüfung der Verwaltungsordnung. Das Kuratorium kann zum Prüfbericht Stellung nehmen.

(3) **Aufsicht** – Das Presbyterium führt im übrigen die Rechtsaufsicht.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) **Zweckänderung** – Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet oder rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, so kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen einen neuen Stiftungszweck beschließen, der die Aufgabenstellung des § 2 weitgehend berücksichtigt.

(2) **Zweckbindung** – Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen.

(3) **Andere Satzungsänderungen** – Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, kann das Presbyterium auf Antrag des Kuratoriums beschließen.

(4) **Umwandlung, Wechsel der Trägerschaft** – Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heidhausen kann auf Antrag des Kuratoriums beschließen:

- die Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln;
- einer Gemeinschaftsstiftung (deren Errichtung bereits jetzt in Aussicht genommen ist) die Trägerschaft der Stiftung zu übertragen oder die Stiftung als ganze in diese einzubringen;
- die für Buchstabe (a) und (b) sinnvollen Änderungen und Ergänzungen der Satzung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) **Schutzklausel** – Bestimmungen, die die Gemeinnützigkeit, den Werterhalt des Vermögens, die Stellung der/des Vorsitzenden des Kuratoriums, die Zusammensetzung des Kuratoriums oder die Zuordnung zur Kirche als solche betreffen, sowie dieser § 10 (5), können nicht geändert werden.

(6) **Genehmigungsvorbehalt** – Ein Beschluß nach Absatz 1, 3 oder 4 bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 11

Rückfallklausel

Bei Auflösung der Stiftung hat die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heidhausen das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Unterzeichnung durch den Stifter und durch die/den Vorsitzende(n) des Presbyteriums in Kraft.

Essen, den 24. November 1997

Der Stifter
gez. Unterschrift

Essen, den 17. Februar 1998

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Heidhausen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Februar 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
für die stationären diakonischen Einrichtungen
des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld
(3. Änderung der Satzung vom 25. Februar 1985)**

Auf Grund von § 30 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist Träger folgender als Zweckvermögen geführter diakonischer Einrichtungen:

1. das Kinderheim Bruckhausen,
2. das Jugendferienheim Herongen,
3. das Haus der Familie, die Evangelische Eltern- und Familienbildungsstätte,
4. die Jugendwerkstatt für arbeitslose Jugendliche im Haus Fichtenhain,
5. die Evangelische Bahnhofsmission Krefeld.

§ 2

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3

(1) Die unter § 1 genannten diakonischen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der diakonischen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Evangeli-

sche Gemeindeverband Krefeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Die Einrichtungen werden vom Evangelischen Gemeindeverband Krefeld nach Maßgabe von dessen Satzung geleitet.

(2) Die Vertretung im Rechtsverkehr obliegt dem Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

§ 5

(1) Für die diakonischen Einrichtungen unter § 1 Nummer 1-4 wird je ein Kuratorium gebildet.

Für die Einrichtung Nummer 5 (Evangelische Bahnhofsmission Krefeld) wird eine Beauftragte / ein Beauftragter bestellt.

(2) Die Kuratorien bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes gewählt werden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Den Kuratorien gehören mindestens ein, höchstens jedoch drei Pfarrer an.

(3) Die Amtsdauer der Kuratorien bzw. der Beauftragten / des Beauftragten beträgt eine Wahlperiode der Presbyterien (4 Jahre). Die Amtsdauer endet mit der ersten Sitzung des neugewählten Kuratoriums. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jedes Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Art. 116-125 KO über Einberufung, Beschlußfassung, Niederschriften usw. gelten sinngemäß.

§ 6

(1) Dem jeweiligen Kuratorium obliegen – unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes – die laufende Verwaltung und die Wirtschaftsführung der Einrichtungen. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte und Darlehensangelegenheiten. Die Kuratorien sind an die Weisung des Verbandsvorstandes gebunden.

(2) Die Einstellung von Mitarbeitern für die Einrichtungen wird dem jeweiligen Kuratorium übertragen. Dienstvertrag und Dienstanweisung werden rechtsverbindlich von zwei Mitgliedern des Kuratoriums unter Beidrückung des Dienstsiegels des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld unterzeichnet. Ausgenommen sind Anstellungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung ab Vergütungsgruppe V b BAT-KF und Vergütungsgruppe KR III PVergO BAT-KF. Hier bleibt die Beschlußfassung dem Verbandsvorstand vorbehalten.

Für die Evangelische Bahnhofsmission Krefeld (§ 1 Nr. 5) liegt die Zuständigkeit beim Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

§ 7

Das Kuratorium überträgt die Leitung der jeweiligen diakonischen Einrichtung einer geeigneten Fachkraft.

§ 8

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der diakonischen Einrichtungen obliegen der Geschäftsstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung der einzelnen diakonischen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Evangelischen Gemeindeverband Krefeld

zu mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Diakonie zu verwenden.

§ 10

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Krefeld, den 1. Juni 1997

(Siegel) Evangelischer Gemeindeverband
Krefeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. März 1998

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 6140 Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier

Auf der Grundlage von Artikel 140 Abs. 3 g und Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Trier am 11. Oktober 1997 folgende Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Trier beschlossen:

§ 1

Rechtsform

(1) Der Kirchenkreis Trier ist Träger des Diakonischen Werkes. Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Kirchenkreises nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Trier. Die Einrichtung von Außenstellen bleibt davon unberührt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und übergemeindliche Fachdienste selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen. Der diakonische Auftrag der Gemeinde bleibt davon unberührt. Zu seinen Aufgabengebieten gehören insbesondere:

- Ausländer- und Asylberatung / Umfeldarbeit (Beratungsstelle für Flüchtlinge)
- Beratung und Informationen der Kirchengemeinden
- Das Führen von Betreuungen und Vormundschaften, hier bedient sich das Diakonische Werk des Betreuungsvereins im Diakonischen Werk e.V.
- Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung
- Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie, sowie Öffentlichkeitsarbeit

f) Hilfe für Personen mit sozialen Schwierigkeiten und Behinderungen

g) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

h) Koordination diakonischer Aufgaben

i) Kurvermittlung

j) Schuldnerberatung

k) Schwangerenberatung

l) Suchtberatung

(3) Über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Vorschlag des Diakonieausschusses.

(4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Kreissynode

(1) Die Kreissynode beauftragt den Diakonieausschuß und die Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Dabei bleibt ihr Gesamtleitungsrecht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung unberührt.

(2) Die Kreissynode ist zuständig für:

- Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes (Einzelplan 2)
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Änderung der Satzung und Auflösung des Werkes

§ 5

Diakonieausschuß/Vorstand

(1) Dem Diakonieausschuß gehören sieben wählbare Mitglieder der Kreissynode und bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder an, die nach Artikel 152 Absatz 2 KO gewählt werden. Er ist Fachausschuß im Sinne von Artikel 152 KO. Die Regionen des Kirchenkreises sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes soll Mitglied des Diakonieausschusses sein.

§ 6

Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Ausschuß bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Er hat das Recht, für die Füh-

Telefonliste des Landeskirchenamtes

Telefonliste des Landeskirchenamtes
HLD hausinterne Verbindung: 269 (und gewünschte Nebenstelle)
Amtsleitung 0 = dienstlich / Amtsleitung 8 = privat

Durchwahl: (02 11) 45 62 (und gewünschte Nebenstelle)
Telefax-Nr. (02 11) 45 62 - 444
Polizei: (0) 1 10 / **Feuerwehr:** (0) 1 12

A		G		K		L		M		N		O		P		R		S		T		U		V		W		Z	
Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.	Zl.	Nst.
Alschner	60	655	Galilea	18	395	Kellner	5/6	220	Müller, Holger	241	232	Schäfer, J.-P.	66	657	Walbrach	314	352												
Anders	119	259	Galle	17	390	Keuchel	441	385	Müller, Waltraud	426	389	Schäfer, Ulrich	430	388	Walbaum	16	229												
B			Ganser	335	383	Kienitz	306	285	Müller-Dahmanns	233	424	Schäfer, Uwe	18	270	Weck	63	658												
Bank	305	311	Ganswindt	1	415	Klee	18	244	Münter	239	299	Schaper	122	413	Weichert	342	332												
Becker, Dr. h.c. (H)	261	529	Garage		410	Kleemann	256	677	N			Scharfenberg	210	412	Weidenbrück	415	297												
Bentheim, von	64	654	Gelf	128	265	Klein	425a	321	Neserke	255	681	Schinsky	18	395	Weinert	135	284												
Bewersdorff	373	620	Gläser	18	263	Kleinevoss	223	336	Neuhaus	337	386	Schmengler	333	298	Weingart	22	224												
Bibliothek	111	250	Göhler	251	513	Kluth	220	288	Neumann	150	522	Schmidt	431	384	Weinheimer	18	242												
Bloch		500	Göring-Weitz	157	672	Kock	103	301	Nisch-Fichtner	213	318	Schmitt	353	624	Weiß	407	400												
Boecker	126	378	Golla	9	417	Körsgen		527	Nölle	216	207	Schneider, Angelika	230	374	Welting	417	367												
Boerstinghaus	258	676	Grefe	368	631	Kofahl	17	241	Nöthlings	416	363	Schneider, Nikolaus	108	200	Wenzlowski	18	270												
Böttger	321	404	Greis	204	414	Komm	18	244	O			Schramm	270	510	Weßolowski	331	338												
Boge	370	626	Gudat	113	354	Konrad, Frau	427	238	Obendiek	155	519	Schrey	414	319	Wetter	338	357												
Bothe, Klaus	156	671	Gündisch	422	369	Konrad, Herr	211	334	Oberlack	201	361	Schröder	309	426	Wieczorek	7	215												
Bothe, Wolfgang	409	256	Gutheil	401	348	Korenhof, Dr.	259	647	Ohde	9	394	Schüler	428	423	Wieja	328	355												
Braun	271	502	H			Kraft	310	314	Otto	351	634	Schulz, Frau	429		Wimmer, Dr.	325	392												
Brors	232	432	Hanspach	316	290	Krause		239	P			Schulze	429	373	Wischmann	227	419												
Brümmer	105	247	Harm	366	639	Kreutzberg	110	380	Paas	10	7	Schumacher		500	Wiskandt	424	368												
Butenhoff	17	390	Harnischmacher	208	405	Kriener	433	387	Pahl	203	294	Schwab	121	323	Wolff	222	295												
C			Harnischmacher	208	405	Krohne	432	287	Pallas	361	640	Schwarze	151	525	Wollbrandt	412	333												
Cafeteria		239	Hartmann (Wohnung)		399	Kümmel	54	651	Petrucci	208	280	Seehafer	413	344	Z														
Cyganek	205	381	Hast	439	370	Kunstmann-Kiel	402	350	Pforte		7	Seils	410	358	Zentrale		9												
D			Hausmeister (Werkstatt)		382	Kurschildgen	67	659	Plischke	238	262	Sowa	339	325															
Damköhler	333	298	Heel	3	212	L			Pospasil	368	630	Stauch	301	306															
Debschinski	302	274	Hesselmann	343	347	Lachmann-Haase	62	662	Potthoff, Frau	123	407	Steinmeyer (Wohnung)		397															
Dembek	235	289	Hieronimus	408	376	Lang	107	230	Potthoff, Herr	212	273	Stempel	24	268															
Dohse	356	668	Hinterthür	311	222	Lausch	118	260	Prang	425	326	Steppan	219	234															
Dohm	257	680	Höschel	53	652	Lentzsch	418	364	Pregel	269	509	Storek	228	346															
Dotzauer	264	511	Hötzel	217	231	Lerch	266	506	Preuß	117	254	Strehlow-Brecht	234	264															
Drärgert	218	201	Hofferberth	20	266	Leue	13	213	Pröhl	170	664	Strutz	362	642															
Drasnin	226	420	Hoffmann	419	366	Lind	411	278	R			Szepanski-Jansen	120	202															
Druckerei	16	240	Hohagen	2	217	Lindemann	224	277	Rathmann	371	637	Süllhöfer	332	371															
Dühr	25	227	Holzauer	317	331	Linden	435	372	Regel, Frau	252	512	T																	
E			Horsch	352	622	Linden, van der	404	337	Regel, Herr	436	276	Teschner	209	204															
Ebenfeld	229	312	Hümmer	322	327	Lindke-Abd Elwahab	11	210	Regul, Dr.	320	203	Thiele	354	641															
Ebers	205	381	I			Lipinski	18	246	Reimer	110	411	Thrun	423a	320															
Egger	18	245	Immel	405	235	Lowin	367	629	Rentzsch	202	359	Toel	327	431															
Empfang/Präses	102	302	Isenburg	114	252	Luhn	18	243	Rösgen	136	283	Triebensee		666															
Enders	168	665	J			M			Romagno, Herr	18	291	Tuchel	12	219															
Engels, Dr.	124	208	Jacobi	16	240	Magen, Dr.	58	650	Romagno, Frau	303	391	U																	
Eumann	155	519	Jansen	421	396	Maiß	125	379	Rook	169	663	Uebbing	341	316															
F			Jenischewski (Wohnung)		211	Malige	18	251	Rosenbaum	329	353	Ulrich		500															
Feist	67	660	John	240	393	Massfelder	159	673	Rothe	26	646	V																	
Freitag / RPA	253	504	Jünger	104	300	Maus	403	272	Ruby, Frau	217	377	Völz	18	418															
Freitag	372	638	Jung	260	528	Meik	18	243	Ruby, Herr	363	623	Vogel	318	309															
Frels, Dr.	116	249	K			Meis	308	313	Rudat-Mawrodiew	65	656	Voigt	324	406															
Fricke-Hein	119	259	Kantine		500	Meyer, Dr.	23	225	S			Vulltriede	440	308															
Friedrich	330	218	Karrer	134	443	Mitarbeitervertr.	129	275	Sachs	355	633	W																	
Füten	364	628	Kast	231	267	Moser		500	Sanitätsraum	57	645	Wachs	319	330															
Fugmann	59	653	Kauffmann	304	349	Müller, Hartmut	265	507	Schaap, Frau	420	428	Waller	206	403															
Besprechungsräume im Hauptgebäude			Keiling, Dr.	326	351	Müller, Hildegard	158	674	Schaap, Herr	307	360	Wagner	5/6	216															
II. Obergeschoß	237		Besprechungsräume im Nebengebäude			Sitzungssäle im Hauptgebäude (I. OG)			Botenräume im Hauptgebäude			Botenräume im Nebengebäude			Juristische Handbibliothek (Hauptgeb.)														
III. Obergeschoß	340		I. Obergeschoß	163	521	Saal 1	303		I. Obergeschoß	254		Erdgeschoß	643		I. Obergeschoß	109	248												
IV. Obergeschoß	437	236	III. Obergeschoß	360	625	Saal 2	304		II. Obergeschoß	288		I. Obergeschoß	666																
						Saal 3	305		III. Obergeschoß	327		II. Obergeschoß	527																
									IV. Obergeschoß	369																			

zung und den Betrieb des Werkes allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung zu beachten sind. Der Ausschuß erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er tagt mindestens sechsmal im Jahr. Er kann zu seinen Beratungen im Einzelfall sach- und fachkundige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuziehen.

- (2) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, soweit das nicht der Geschäftsführung übertragen worden ist, vorbehaltlich der Zustimmung des KSV.
 - b) Die Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Trier zur Vorlage an die Kreissynode.
 - c) Beschlußfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
 - d) Beschlußfassung über die Verwendung der im Haushaltsplan (Einzelplan 2) für das Diakonische Werk vorgesehenen Haushaltsmittel (Artikel 152, Absatz 3, Satz 3 KO).
 - e) Bestellung eines stellvertretenden Geschäftsführers / einer stellvertretenden Geschäftsführerin.
- (3) Für die Durchführung der Sitzungen gelten die infrage kommenden Vorschriften der Kirchenordnung über die Beschlußfassung des Presbyteriums entsprechend.

§ 7

Gesetzliche Vertretung

- (1) Das Diakonische Werk wird vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes.
- (2) In den laufenden Geschäften des Diakonischen Werkes ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin allein zur gesetzlichen Vertretung des Kirchenkreises in Bezug auf das Sondervermögen Diakonisches Werk berechtigt.
- (3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ausschusses führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes. Er/Sie kann diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (bzw. dessen Stellvertreter / dessen Stellvertreterin) delegieren. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung wird vom Superintendenten wahrgenommen.

§ 8

Finanzierung, Rechnungswesen und Revision

- (1) Die Ausgaben der für das Werk erforderlichen Mittel werden durch:
- a) Zuweisungen des Kirchenkreises (Umlagen der Gemeinden)
 - b) Leistungsentgelte / Erstattungen Dritter
 - c) Öffentliche und private Zuschüsse
 - d) Spenden, Sammlungen und Kollekten aufgebracht.
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Personalverwaltung des Diakonischen Werkes wird dem Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier übertragen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar auf dem Gebiet der Diakonie, zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Thalfang, den 11. Oktober 1997

(Siegel)

Kirchenkreis Trier
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. April 1998

(Siegel)
Nr. 645 II

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Einsparungen bei Fernmeldekosten

Nr. 9746 Az. 21-8

Düsseldorf, 30. März 1998

Am 21. Januar 1998 wurde von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ein sogenannter Rahmenvertrag mit der Firma o.tel.o communications GmbH & Co. über Telekommunikations-Leistungen abgeschlossen.

Die o.tel.o Tarife (Stand: 21. Januar 1998):

	Minutenpreis in DM inkl. MwSt.			
	Geschäftszeit Mo-Fr 9-18 Uhr		Freizeit Mo-Fr 18-9 Uhr Sa/So/ gesetzl. Feiertage	
Inland	Lokal Ortsgespräch mit Vorwahl	0,12	0,06	
	Regional (bis 50 km)	0,24	0,12	
	National (über 50 km)	0,48	0,24	
Ausland	Europa 1-2	0,69	0,99	
	International 1-4	0,69	1,99	2,39
Mobil	E-Plus	0,99	0,49	
	D 1 / D 2 C-Netz	1,33	0,55	0,63

- sekundengenaue Abrechnung von Beginn an
- ohne Aktivierungspreis beim Wechsel
- ohne Verbindungspreis pro Gespräch
- ohne Mindestumsatz

Volumenrabatt

Zusätzlich zu den o.tel.o Tarifen erhalten die Begünstigten des Rahmenvertrages einen Rabatt in Abhängigkeit von ihrem monatlichen Telefonaufkommen mit o.tel.o.

Volumenrabatt für Begünstigte des Rahmenvertrages (EKD, VDD, DW und Caritas)

o.tel.o Umsatz in DM/Monat	Volumenrabatt
bis 500	3 %
über 500 bis 2.000	7 %
über 2.000 bis 5.000	14 %
über 5.000 bis 15.000	22 %
über 15.000 bis 25.000	25 %
über 25.000 bis 35.000	26 %
über 35.000 bis 50.000	27 %
über 50.000 bis 75.000	31 %
über 75.000	36 %

Ihre Ansprechpartner

Anschrift:

o.tel.o communications GmbH & Co.
Heerdter Lohweg 35
40549 Düsseldorf

Herr Guido Oberhäuser:

02 11 / 56 02 - 3290 Fax -3209 mobil: 01 77 - 428 55 02

Herr Gerhard Niesen:

02 11 / 56 02 - 3291 Fax -3209 mobil: 01 77 - 338 73 54

Herr Harmut Anderer:

02 11 / 56 02 - 3224 Fax -3209 mobil: 01 77 - 342 78 17

Für alle Fragen und Probleme steht Ihnen zusätzlich unter der kostenlosen zentralen Hotline-Nummer **01 30 / 52 01** weiteres o.tel.o Personal zur Verfügung.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erteilt Herr Ralf Uebbing im Landeskirchenamt, Telefon (02 11) 45 62 - 316.

Das Landeskirchenamt

Tagung II

18. Juni 1998

Luisenhospital, Boxgraben 99,
52064 Aachen

Tagung III

1. September 1998

Ev. Altenheim
Am Steinhübel, Meißenwies 16,
66123 Saarbrücken

Tagung IV

28. September 1998

Ev. Krankenhaus, Waldstraße 73,
53177 Bonn

Tagung V

11. November 1998

Altenheim des Ev. Christopherus-Werkes,
Am Altenbrucher Damm 8,
47249 Duisburg

Tagung VI

23. November 1998

Haus der Diakonie,
Lenastraße 41,
40470 Düsseldorf

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Es werden folgende Themen behandelt:

1. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, Geschäftsführung
2. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung – Grundsätze, Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht –
3. Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Überblick und ausgewählte Bestimmungen –
4. Fragen aus der Praxis.

Auf die Tagungen wird jeweils in einem besonderen Schreiben über die Kirchenkreisverwaltungen noch einmal besonders hingewiesen. Anmeldungen sind bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe der Tagungsnummer, des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen

Nr. 10721 Az. II/13-2-6

Düsseldorf, 6. April 1998

Wir geben nachstehend die im Jahr 1998 stattfindenden Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen bekannt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt. Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

Tagung I

13. Mai 1998

Krankenhaus Ev. Stift St. Martin,
Johannes-Müller-Straße 7,
56068 Koblenz

Bücherei-Grundkurs

Nr. 10297 Az. 12-8-5-1

Düsseldorf, 1. April 1998

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Herbst 1998 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekanntzumachen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin / zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom **6. bis 13. November 1998 in der Evangelischen Akademie in Mülheim an der Ruhr.**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen

Bücherein oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten. Diese Veranstaltung ist ein Angebot im Sinne des Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir sind Mitglied im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V., das nach § 23 des Weiterbildungsgesetzes NRW als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt ist.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Betrag von 105,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der **30. September 1998**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskünfte erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

97. Rheinischer Küstertag und Rüstzeit 1998 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Nr. 8686 Az. II/13-14-1-1

Düsseldorf, 6. April 1998

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 8. Juni 1998 im „Moseltanzpalast“ Koblenz-Güls ihren 97. Rheinischen Küstertag durch. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr in der Katholischen Pfarrkirche St. Servatius, Güls. Die Predigt wird von Dr. Wimmer (LKA) gehalten.

Die Tagung wird um 11.00 Uhr im „Moseltanzpalast“ Güls fortgesetzt.

Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in der Kirche und/oder dem Gemeindehaus verrichten.

Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung zu beurlauben. Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an Küster **Robert Blech, Leimgardtsfeld 15, 45355 Essen**.

Im Anschluß an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft vom 8. Juni bis einschließlich 12. Juni 1998 eine Rüstzeit im „Haus Bierenbach“, in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Der Teilnehmerbeitrag für Mitglieder beträgt 290,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Nichtmitglieder zahlen 390,- DM. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese Kosten vom Anstellungsträger übernommen werden. (s. KABI. 1997, Seite 33/34).

Die Anmeldungen für die Rüstzeit sind zu richten an Küster **Kurt Heuwold, Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal, Telefon (02 02) 40 14 68**.

Das diesjährige Rüstzeitthema lautet „Wie kann unser Glaube Sprache finden?“ (Ich möchte anderen von meinem Glauben

erzählen, aber es fehlen mit die richtigen Worte, die richtige Sprache).

Nach B. Krause: Auszug aus dem Schneckenhaus.

Es referiert Pfarrer Thomas Hoppe, Wuppertal.

Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster.

Zur Teilnahme an der Rüstzeit ist der Küsterin / dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung zu gewähren.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck werden vereinigt.

Artikel 2

Der Name der vereinigten Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim.

Artikel 3

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim wird 3. Pfarrstelle, die bisherigen Pfarrstellen 03 bis 08 der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck werden die Pfarrstellen 04 bis 09 der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim.

Artikel 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 5

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1998

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

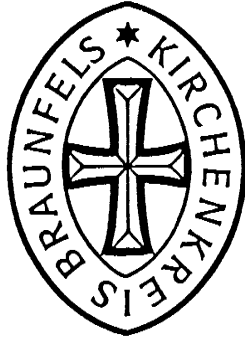
Bekanntgabe von Kirchensiegeln

Nr. 8301 Az. 11-5-5
Braunfels

Düsseldorf, 1. April 1998

Kirchenkreis: Braunfels

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Braunfels



Nr. 7553 Az. 11-5-5
Wetzlar

Düsseldorf, 1. April 1998

Kirchenkreis: Wetzlar

Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Wetzlar



Das Landeskirchenamt

Nr. 8969 II Az. 11-5-5
Weeze

Düsseldorf, 16. April 1998

Gemeinde: Ev. Kirchengemeinde Weeze

Kirchenkreis: Kleve

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Weeze



Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

Nr. 8305 Az. V/11-5-5
Dinslaken

Düsseldorf, 24. März 1998

Durch die Aufhebung der 6. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, rückwirkend zum 1. Februar 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 9197 Az. 11-5-5
Emmaus-Kirchengemeinde

Düsseldorf, 3. April 1998

Gemeinde: Ev. Emmaus-Kirchengemeinde

Kirchenkreis: Krefeld

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde



Nr. 35870 Az. V/11-5-5
Neviges

Düsseldorf, 24. März 1998

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev.-Reformierten Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, rückwirkend zum 1. April 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikar Matthias Clever am 29. März 1998 in der Kirchengemeinde Denklingen.

Pfarrerin z. A. Ingeborg Dahl am 15. März 1998 in der Kirchengemeinde Meckenheim.

Pfarrer z. A. Christoph Dielmann am 15. März 1998 in der Kirchengemeinde Kirn.

Pfarrer z. A. Andreas Hannemann am 21. März 1998 in der Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich.

Pfarrer z. A. Herwig Hoffmann am 28. März 1998 in der Kirchengemeinde Dudweiler.

Pfarrer z. A. Volkmar Kamp am 29. März 1998 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pfarrer z. A. Christoph Nüllmeier am 22. März 1998 in der Ver.-Ev. Gemeinde Gemark.

Pfarrerin z. A. Anja Scheel am 28. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Sulzbach.

Pfarrer z. A. Andreas Schneider am 15. März 1998 in der Johanniskirchengemeinde Bonn.

Pfarrerin z. A. Claudia Weik-Schaefer am 15. Februar 1998 in der Kirchengemeinde Rheinbach.

Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte:

Der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Christine Weidner werden mit Wirkung vom 1. Mai 1998 die in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 8 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz erneut übertragen.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Die in der Ordination begründeten Rechte des Predigthelfers Dr. Klaus-Peter Nanz sind erloschen.

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probedienst Tom Peters ist mit Wirkung vom 1. Mai 1998 der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte gemäß § 5 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz eingetreten.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastorin im Sonderdienst Simone Bakus in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Beuscher in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Torsten Maes in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christian Nell-Wunsch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Karin Reinhardt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ute Saß in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin z. A. Leonore Smidderk in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Karl von Zimmermann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerin Heike Schneidereit-Mauth mit Wirkung vom 1. Mai 1998 die 6. Pfarrstelle – Krankenhausseelsorge – des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 183.

Pfarrerin Simone Bakus mit Wirkung vom 1. April 1998 die 6. Pfarrstelle – Krankenhausseelsorge – des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 183.

Pfarrer Frank Beyer mit Wirkung vom 1. April 1998 in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vohwinkel. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Christian Nell-Wunsch mit Wirkung vom 1. März 1998 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West. Gemeindeverzeichnis S. 241.

Pfarrerin Gabriele Beuscher mit Wirkung vom 1. April 1998 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jüchen, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 282.

Pfarrerin Karin Reinhardt mit Wirkung vom 1. April 1998 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kevelaer. Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pfarrer Karl von Zimmermann mit Wirkung vom 15. März 1998 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sonsbeck. Gemeindeverzeichnis S. 321.

Pfarrerin Leonore Smidderk mit Wirkung vom 12. April 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Zollstock. Gemeindeverzeichnis S. 378.

Pfarrerin Ute Saß mit Wirkung vom 1. März 1998 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lank. Gemeindeverzeichnis S. 393.

Pfarrer Torsten Maes mit Wirkung vom 1. April 1998 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moers-Asberg. Gemeindeverzeichnis S. 429.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Andreas Spierling, Bergneustadt, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Hans-Jörg Böcker, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrerinnen Angelika Oberbeckmann, bisher freigestellt gemäß § 78 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz, mit Wirkung vom 11. Januar 1998 in eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Berufungen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Inspektor Hans-Joachim Bergweiler vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Pfarrer im Probedienst Rolf Brandt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Elke Eumann von der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Kirchenkreis Koblenz, zur Kirchengemeinde-Hauptsekretärin. Gemeindeverzeichnis S. 332.

Pfarrer im Probedienst Oliver Flader in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Esther Göpfert-Roick in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Thomas Heimann vom Kirchenkreis Barmen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 456.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Herbrecht in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Krefeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 1998.

Privatdozent Dr. Michael Klessmann zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40.

Studienrat z. A. i. K. Holger Knöbel vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Stephan Pack vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Albrecht Petri von der Viktoriaschule Aachen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Verwaltungsangestellter Thomas Schmitt von der Kirchengemeinde Heiligenhaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Verwaltungsangestellte Christina Schmitz vom Gemeindeamt der Kirchengemeinden Bedburg-Niederaußem, Quadratherlendorf und Bergheim-Zieverich-Elsdorf des Kirchenkreises Köln-Nord, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin z. A. Gemeindeverzeichnis S. 353.

Pastor Detlef Schneider in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle zum 30. April 1998.

Kirchengemeinde-Inspektor Jürgen Wagner von der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Lothar Wegener vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Jörg Welling vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Gerhard Wenzel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Frank Wessel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 1998.

Studienrätin z. A. i. K. Barbara Zimmermann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerinnen Michaela Hartmann-Lindenlauf, Lutherkirchengemeinde Düsseldorf (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 205.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Ulrich Bahr nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 22. März 1998.

Pastorin im Sonderdienst Simone Bakus mit Ablauf des 31. März 1998 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrer im Probedienst Andreas Beck nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Rolf Brandt nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Marcus Bremges nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Matthias Döpp nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Knut Ebersbach nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Oliver Flader nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Kristiane Gebhardt nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Thomas Gerhold nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Dorothee Gorn nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Sabine Griese nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Christoph Grotepass nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Volker Gundlach nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Alexandra Hans nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Martin Jordan nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Volker Lubinetzki nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Jörn Mayland nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Katrin Meinhard nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Carola Müsse nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst z. A. Julia Neuschwander gemäß § 97 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz auf ihr Verlangen mit Ablauf des 31. März 1998 wegen Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Pfarrer im Probedienst Irene Preuß nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Jürgen Quiske nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Lieselotte Rönisch nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 21. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Achim Roscher nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Torsten Sommerfeld nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Gernot Thölke nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 8. März 1998.



Gott wird mich erlösen aus des Todes Gewalt; denn er nimmt mich auf. Psalm 49, 16

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Heinrich Ludwig Bahr am 2. April 1998 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Remlingrade, geboren am 8. Dezember 1910 in Essen, ordiniert am 25. Oktober 1936 in Essen-Rüttenscheid.

Pfarrer i. R. Ernst von Eynern am 24. Februar 1998 in Krefeld, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 21. Juni 1908 in Krefeld, ordiniert am 3. Mai 1936 in Krefeld.

Pfarrer i. R. Martin Giesen 8. März 1998 in Köln, zuletzt Pfarrer in Mülheim am Rhein, geboren am 15. März 1926 in Duisburg, ordiniert am 24. April 1955 in Wehofen.

Pfarrer i. R. Walter Sängler am 15. November 1997 in Wermelskirchen, zuletzt Pfarrer in Menden-Raadt, geboren am 12. Mai 1909 in Müsen, ordiniert am 6. März 1938.

Pfarrer in i. R. Frieda Schindelin am 13. März 1998 in Wuppertal, zuletzt Pfarrerin in der Ev. Frauenhilfe Bad Godesberg, geboren am 2. April 1895 in Barmen.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Marianne Leßmann, Luther-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1998. Gemeindeverzeichnis S. 464.

Pfarrer Diethelm Röhnisch, Kirchenkreis Wesel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1998. Gemeindeverzeichnis S. 565.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Gerhard Sandrock von der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, mit Ablauf des 31. Mai 1998. Gemeindeverzeichnis S. 457.

Pfarrer i. W. Johannes Schloß mit Wirkung vom 1. Mai 1998.

Pfarrer Friedemann Zickenheiner, Kirchengemeinde Bendorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1998. Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein mit Wirkung vom 1. August 1998 eine 12. Pfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien – errichtet.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Birkenfeld, ist mit Wirkung vom 1. März 1998 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 137.

In der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. April 1998 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 237.

In der Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 431.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Fachbereich „Schulischer Unterricht“ ist zum 1. Oktober 1998 die Dozenten-Stelle im Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland mit dem Schwerpunkt Grundschule (Ansprechpartner/-in für die Arbeitsbereiche Sonderschule und Hauptschule) zu besetzen. Wir suchen eine Pädagogin oder einen Pädagogen, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrungen im schulischen Religionsunterricht vorrangig an Grundschulen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind: die theologische und religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Unterrichtenden an Grundschulen (Sonderschulen, Hauptschulen); die Zusammenarbeit mit Fachleitern/-innen und die Begleitung der Fachseminare P/SoP/Sek I im Fach Evangelische Religionslehre; Projektgruppenarbeit – Arbeit mit Moderatoren/-innen für Evangelischen Religionsunterricht an Grundschulen, Gemeinsamer Unterricht (GU); Mitarbeit bei Vokationstagungen und im Pädagogischen Vikariat. Das Pädagogisch-Theologische Institut ist eine religionspädagogische Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit den Fachbereichen „Kirchlicher Unterricht“, „Schulischer Unterricht“ und „Gemeindenähe Behindertenarbeit“. Auskunft erteilt: Dozent Pfarrer Johannes Kramp, Fachbereich „Schulischer Unterricht“, Telefon (02 28) 95 23(0)-

116. Schriftliche Bewerbung bis zum 29. Mai 1998 an: Evangelische Kirche im Rheinland über den Leitenden Dozenten Pfarrer Hans Martin Nicolai, Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 193. Bewerbungen sind bis zum 1. August 1998 an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mittelmeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 217. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Karnap, Kirchenkreis Essen-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 264. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Der KSV des Kirchenkreises Gladbach schreibt die hauptamtliche Pfarrstelle einer Schulreferentin / eines Schulreferenten zur Wiederbesetzung mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer zum 1. August 1998 aus. Zum Schulreferat gehört eine halbe Sekretärinnenstelle (19 Std.). Büro und Mediothek des Schulreferates befinden sich im Haus des Kirchenkreises in Mönchengladbach-Rheydt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Grundlegend für die Arbeit ist die „Rahmenordnung über die Aufgabe der Schulreferentinnen und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 19. April 1996 (KABI. Nr. 8/1996). Wir suchen eine selbstbewußte, kontaktfreudige und souveräne Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Kirche auch auf nicht kirchlichem Parkett zu repräsentieren und dort Sympathien zu schaffen. Die theologische Kompetenz soll in religionspädagogischen Zusammenhängen zum Tragen kommen. Eine eigene praktische religionspädagogische Erfahrung ist erwünscht. Andernfalls sollte die Bereitschaft vorhanden sein, praktische Erfahrungen in einer Schule zu sammeln (z. B. durch team-teaching). BewerberInnen sollen befähigt sein, Bildungsprozesse von Erwachsenen zu initiieren und zu fördern (Lehrerfortbildung ist Erwachsenenbildung). Wegen der Größe des Kirchenkreises und dessen Struktur sowie der vielfältigen Schulstruktur ist eine große Mobilität erforderlich. Fortbildungsangebote sind dezentral zu machen. Die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation wird erwartet im schulischen wie im kirchlichen Sektor. Dies betrifft auch die regionale Zusammenarbeit mit dem Nachbar-Kirchenkreis Krefeld und mit den Trägern der katholischen Religionslehrerfortbildung. Bewerbungen sollen neben den üblichen Unterlagen eine kurze Darstellung der eigenen Motivation und Erwartung für die Arbeit im Schulreferat enthalten. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die 4. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 285. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten. Die Gemeinde ergänzt die Ausschreibung wie folgt: Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die bereit sind, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Planung und Gestaltung des Gemeindelebens zusammenzuarbeiten. Ein aktives Zugehen auf die unterschiedlichen Gruppen in unserer Gemeinde, sowie ein starkes Engagement in der ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbarn sind für uns von großer Bedeutung. Die Kollegen/Kolleginnen (Kanzeltausch) und das engagierte Presbyterium bieten Begleitung und Gemeinschaft an. Das theologische „Profil“ und eigene Schwerpunkte für die Arbeit in der Gemeinde sollten in der Bewerbung erkennbar sein. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dirk Sasse, Kaiserstraße 158, 41061 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 1 34 79.

Die 3. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Oktober 1998 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 396. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Köln-Lindenthal sucht zum 1. Juli 1998 oder später eine(n) Verwaltungsmitarbeiter(in) als Sachbearbeiter(in) für ihr Gemeindeamt. Die Stelle umfaßt eine 38,5-Stunden-Wochen und ist zur Zeit mit BAT-KF Vc/Vb bewertet. Wünschenswert wäre ein(e) Bewerber(in) mit Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Herrn Hintsch, Lindenthalgürtel 30, 50935 Köln, Telefon (02 21) 4 76 98 -14.

Im Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr sind die elf Kirchengemeinden des Stadtgebietes zusammengeschlossen. Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist auch Gemeindeamt der angeschlossenen Kirchengemeinden und erledigt deren Verwaltungsangelegenheiten. In der Gemeindegeschäftsbearbeitung braucht unsere stellvertretende Geschäftsführerin Unterstützung durch eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, möglichst mit kirchlicher Verwaltungsfachangestelltenausbildung. Mit dieser Tätigkeit sind Sekretariatsaufgaben verbunden. Wenn Sie darüber hinaus besonderes Interesse an EDV haben und bereit sind, Ihre Gaben auch zur Bewältigung administrativer Aufgaben in unserer Datenverarbeitung weiterzuentwickeln, ist Ihre Bewerbung für uns von besonderem Interesse. Ihre Fähigkeiten in der EDV würden Sie lieber mit einem Einsatz im Bereich von Kasse und Buchhaltung verbinden, weil Sie dann Ihre Stärke voll entfalten können? Wir sind flexibel und würden eine solche Möglichkeit nicht verwerfen. So oder so, die Stelle

ist nach der Vergütungsgruppe VII BAT-KF bewertet. Eine Einstellung ist sofort möglich. Im Frühjahr 1999 wird innerhalb unseres Hauses die Stelle der Immobilienverwaltung verbunden mit der Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten vakant. Hier würden sich die Aufstiegsmöglichkeiten für den mittleren Dienst anbieten. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer (02 08) 30 03 -0 (Zentrale). Informationsgespräche mit der Geschäftsführung können Sie gerne führen mit Frau Pötz (Durchwahl 138) oder Herrn Tolma (Durchwahl 137). Bewerbungen senden Sie – bitte mit einem handgeschriebenen Lebenslauf – an den Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Literaturhinweis

Martin Wecht: Jochen Klepper. Ein christlicher Schriftsteller im jüdischen Schicksal. Düsseldorf und Görlitz: Archiv der Ev. Kirche im Rheinland 1998, 658 S. (Studien zur Schlesischen und Oberlausitzer Kirchengeschichte 3), ISBN 3-930250-11-X, Subsk. 49,- DM bis 30. April, dann 56,- DM. Mit dem angezeigten Werk legt Martin Wecht seine Heidelberger Dissertation bei Professor Dr. Theodor Strohm vor. Sie zeichnet sich durch die reichliche Benutzung des bisher noch nicht ausgewerteten literarischen Nachlasses Kleppers im Deutschen Literaturarchiv in Marbach aus, und darin möchte ich den eigentlichen Gewinn dieser Biographie mit einem umfangreichen Dokumentenanhang sehen. Wecht gliedert seine Arbeit nach den einzelnen Lebensperioden Kleppers in acht Kapitel. Der Reiz der Lektüre liegt hier in den mancherlei neuen Informationen, z. B. in den Zeugnissen von Lebensgefährten und dem Tagebuch seiner Frau Hanni Klepper, in den Nachrichten über frühe Werke Kleppers wie dem in Marbach vorhandenen Moderoman „Die große Directrice“ oder in den quälenden Unternehmungen Kleppers um die Emigration seiner Töchter, wobei er auch Gespräche mit hohen Regierungsbeamten nicht scheute. Wecht hat das handschriftliche Tagebuch Kleppers, das dreimal so umfangreich ist wie die Druckfassung, für die Nachzeichnung seines Lebensweges intensiv ausgewertet. Kleppers Roman „Der Vater“ wird ausführlich besprochen, einschließlich der Erzählung über den „Gott von Geldern“, einer freien Schilderung über einen Besuch des Königs in einer Kirche in Geldern mit Betrachtung einer Pieta, deren historische Wurzel Wecht erläutert. Ein längerer Abschnitt ist der Kirchenlieddichtung gewidmet, der über die Entstehung der Gedichte und Lieder und ihre Eigenart informiert. Kleppers kompliziertes Verhältnis zur Bekennenden Kirche wird sorgfältig untersucht. Das letzte Kapitel analysiert die Frömmigkeitsstruktur Kleppers, seine Prägung durch die Herrnhuter Brüdergemeine, durch die Breslauer Professoren Erich Schaefer, Ernst Lohmeyer und Rudolf Hermann. Wecht sieht die Bedeutung Kleppers in der Tatsache, daß der Dichter seine Verbindung mit seiner Frau bewußt als Übernahme des jüdischen Schicksals erkennt und lebt. „Ich ahne, was es heißt, Knecht Gottes zu sein.“ Oder: „Ihm ähnlich zu werden – nicht im Gewollten, sondern von Gott Auferlegtem – ist allein der Sinn unseres Daseins.“ Wecht urteilt: „Seine anfangs ausgesprochene ‚Ahnung‘ dessen, was es heißt, auf der Seite der verfolgten Juden zu stehen, wurde ihm in langen und schmerzhaften Kämpfen größter innerer und äußerer Anspannung bewußt“ (S. 359). Die Tragik seines Lebens erkennt Wecht in Kleppers unbedingtem Hören auf Gottes Führung, was zu einer „völligen

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Fehleinschätzung der persönlichen Bedrohtheit“ führte. Aber gerade so ging er den Weg an der Seite des leidenden, verfolgten und geschändeten Israel gehorsam bis in den Tod. Eine Biographie, die dem existentiellen Ringen Kleppers sehr nahe kommt und zu lebendiger Nachfolge Christi ermutigt! Auf über 200 Seiten werden im Anhang Predigten, Briefe und Dokumente aus dem Nachlaß Kleppers abgedruckt und durch ein detailliertes Personen-, Orts- und Sachregister erschlossen. Die Arbeiten Kleppers sind in chronologischer Auflistung nachgewiesen.

Sonderdruck der Kirchenordnung

Der Sonderdruck der Kirchenordnung mit dem Lebensordnungsgesetz ist erneut aufgelegt worden und erscheint Ende Juni 1998.

Die Broschüre kann zum Preis von 1,75 DM (zuzügl. Portokosten + 7 % MwSt. auf die Portokosten) erworben werden.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an die Druckerei C. Blech, Postfach 10 02 29, 45402 Mülheim an der Ruhr.

Berichtigungen zum KABI. Nr. 4/1998

In der „Satzung der Gemeinsamen Diakoniestation Leverkusen-Schlebusch“ muß es auf Seite 137 des KABI. 4/1998 unter § 6 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich statt „den/die stellvertretenden/stellvertretende Geschäftsführer/Geschäftsführerin“ richtig heißen **„den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende“**.

Bei der Veröffentlichung der „Ausführungsbestimmungen zu § 15 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG – betr. die vorzeitige Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand vom 20. März 1998“ hat sich bei Abschnitt I Nr. 3, 9. Zeile (Seite 122), ein Druckfehler eingeschlichen. Die Zeile muß richtig lauten:

01. 08. 1998 01. 01. 1999 – 01. 12. 1999.

Das-Landeskirchenamt